

13.Mai 2002

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 16.05.2002
zu Ltg.-954/A-1/62-2002
— Ausschuss

Resolutionsantrag

der Abgeordneten Mag.Riedl und Rupp

zum Antrag der Abgeordneten DI Toms u.a. betreffend Änderung des
NÖ Gebrauchsabgabegesetzes, LT 954/A-1/62

betreffend **Zusatztafel bei Ortstafeln**

Das NÖ Gebrauchsabgabegesetz regelt den Gebrauch von öffentlichem Grund und des darüber befindlichen Luftraumes in der Gemeinde. Durch die Gebrauchserlaubnis bleiben jedoch straßenpolizeiliche Vorschriften unberührt. Dies bedeutet, dass unter Umständen neben der Gebrauchserlaubnis auch eine straßenpolizeiliche Bewilligung erforderlich ist.

Der Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde bzw. des darüber befindlichen Luftraumes erfolgt häufig durch Anbringen von verschiedenen Einrichtungen an Verkehrszeichen, an der Ortsbeleuchtung oder an Ortstafeln. Gerade bei Ortstafeln steht seit langem in Diskussion, ob die Anbringung von Zusatztafeln wie z.B. „Klimabündnisgemeinde“, „Jugendfreundliche Gemeinde“, „Europagemeinde“, „Radfahrfreundliche Gemeinde“ oder Zusätze wie die Angabe der Partnergemeinden, aber auch die Internetadresse u. Ähnliches zulässig ist oder nicht. Ausdrücklich gestattet ist lediglich bei offiziellen Erholungsorten eine grüne Tafel „Erholungsdorf“ unter der Ortstafel (vgl. § 53 Abs.1 Z.17 a StVO 1960, BGBl.Nr. 159 i.d.F. BGBl.Nr. 32/2002).

Sowohl die StVO 1960 selbst als auch die dazu ergangene Judikatur lässt darauf schließen, dass andere Zusatztafeln und Zusatzanbringen unzulässig sind. Demgegenüber liegen Rechtsauskünfte des Verkehrsministeriums aus den Jahren 1996 und 1997 vor, die besagen, dass Zusätze wie „Klimabündnisgemeinde“ etc. zulässig sind. Da die Anbringung derartiger Zusatztafeln bei Ortstafeln durchaus im

Interesse der Gemeinden liegt, die Rechtslage diesbezüglich jedoch unklar ist, wäre es anzustreben, dass eine diesbezügliche Klarstellung in der Straßenverkehrsordnung erfolgt.

Der Gefertigte stellt daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird ersucht, beim Bund vorstellig zu werden, und auf eine Klarstellung der Zulässigkeit der Anbringung von Zusatztafeln bei Ortstafeln im obigen Sinne zu ersuchen.“